



Bericht nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds

Monatsbericht für Februar 2021

Wien, 2021

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 4 hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die Covid19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Ziel der Förderungen ist es zu gewährleisten, dass die förderbaren Organisationen ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“) hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds zu erlassen.

Die NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020) trat am 8. Juli 2020 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds war der 1. April bis 30. September 2020. Anträge konnten bis zum 31.12.2020 eingebracht werden.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds ermöglicht.

Die 2. NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 99/2021) trat am 5. März 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Oktober bis 31. Dezember 2021. Anträge können seit dem 5. März 2021 eingebracht werden.

Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sein. Daher wurden sowohl die NPO-Richtlinienverordnung als auch die 2. NPO-Richtlinienverordnung als Beihilfe nach Art 107 Abs. 1 bei der Europäischen Kommission unter dem jeweils gültigen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ angemeldet. Die Genehmigungen der Europäischen Kommission erfolgten am 6. August 2020 (SA.57928 (2020/N)) bzw. am 24. Februar 2021 (SA.62010 (2021/N)).

2 Der NPO-Unterstützungsfonds

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die fördernehmenden Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung des Schadens, der den fördernehmenden Organisationen durch COVID-19 entstanden ist, ab.

2.1 Ausgestaltung der Förderung für Q2 und Q3 2020

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb einer Organisation anfallen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal weitere Kosten bedecken kann, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können. Die Einführung des Struktursicherungsbeitrags (bis zu 7% der Einnahmen des vergangenen Jahres) hat einerseits verwaltungsökonomische und abwicklungstechnische Gründe, erlaubt aber andererseits auch, den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten ist generell 1.4.2020 bis 30.9.2020. Für unmittelbar durch Covid-19 verursachte Kosten wie z.B. Schutzausrüstung ist der Betrachtungszeitraum 10.3.2020 (das Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30.9.2020. Zudem können frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen geltend gemacht werden, wobei diese Aufwendungen vor dem 10.3.2020 entstanden sein müssen.

Die Förderung ist jedenfalls mit dem Einnahmenausfall begrenzt.¹ Die Basis für die Berechnung des Einnahmenausfalls sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019.

Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmenausfall gelten außerdem absolute Förderobergrenzen idH von 2.400.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500,- Euro.

2.2 Ausgestaltung der Förderung für Q4 2020

Die Förderung für das Q4 2020 (1.10.2020 bis 31.12.2020) besteht aus dem „regulären“ NPO-Zuschuss und einem „Lockdown-Zuschuss“. Der „reguläre“ NPO-Zuschuss folgt der gleichen Systematik wie die Förderung für die vorhergehenden Quartale Q2 und Q3, wobei die Fördergrenzen der kürzeren Förderperiode teilweise angepasst wurden. So beträgt die absolute Förderobergrenze 1.200.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen und die Untergrenze 250,- Euro. Der Struktursicherungsbeitrag wurde durch die Beibehaltung der 7% bezogen auf die Förderperiode effektiv verdoppelt und mit 90.000,- Euro wurde auch die absolute Obergrenze von ursprünglich 120.000,- Euro nur teilweise der kürzeren Förderperiode angepasst.

Neben dem „regulären“ NPO-Zuschuss besteht für gemeinnützige Vereine, die ihre Tätigkeit aufgrund des Lockdown-Maßnahmen nicht ausüben konnten, auch die Möglichkeit, einen dem Umsatzeratz für Unternehmen vergleichbaren „Lockdown-Zuschuss“ zu beantragen. Für Organisationen, die einen Lockdown-Zuschuss erhalten, wird der „reguläre“ NPO-Zuschuss hinsichtlich des Zeitraums, für den ein Lockdown-Zuschuss gewährt wird, aliquotiert. Dabei wird sichergestellt, dass es dadurch zu keiner Schlechterstellung der förderwerbenden Organisation im Vergleich zu dem für das gesamte Q4 berechneten „regulären“ NPO-Zuschuss kommt. Die zeitliche Aliquotierung und das Prinzip der Nicht-Slechterstellung gelten auch für förderwerbende Organisationen, die einen Umsatzeratz gemäß Umsatzeratz-VO erhalten haben.

¹ Für Förderungen unter 3.000,- Euro muss in der Förderperiode Q2-Q3 der Einnahmenausfall nicht nachgewiesen werden.

2.3 Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes ist gemäß § 3 Abs. 2 des NPO-Gesetzes mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt. Anträge zur Unterstützung durch den NPO-Fonds erfolgen über eine elektronische Abwicklungsplattform, die eine hochautomatisierte Abwicklung der Förderung ermöglicht.

2.4 Information für förderwerbende Organisationen

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat eine Website (www.npo-fonds.at) eingerichtet, die förderwerbende Organisationen umfassend über den NPO-Unterstützungsfonds informiert und auch einen direkten Link zur Antragstellung bietet. Darüber hinaus ist eine telefonische Hotline für Fragen zur Antragstellung eingerichtet.

3 Zusagen und Auszahlungen² (Stand 28. Februar)

Anträge auf einen Zuschuss für das zweite und dritte Quartal 2020 konnten bis 31.12.2020 gestellt werden. Bearbeitung und Prüfung der gestellten Anträge und eingereichten Abrechnungen sind aber noch nicht abgeschlossen, so dass Zusagen und Auszahlungen noch nicht das jeweilige Gesamtvolumen für diesen Betrachtungszeitraum darstellen.

Tabelle 1: Zusagen und Auszahlungen per 28. Februar und per 31. Jänner

Anzahl bzw. TEUR	28. Februar	31. Jänner
Zusagen	18.999	18.749
Zugesagtes Fördervolumen in TEUR	342.708	335.736
Auszahlungen	18.993	18.718
Auszahlungen in TEUR	284.880	276.863

² Aufgrund der auslaufenden Förderperiode werden nicht mehr die gestellten Anträge, sondern die Zusagen und Auszahlungen dargestellt.

Tabelle 2: Durchschnittliche Höhe der Zusagen und Auszahlungen per 28. Februar

	Euro
Zusagen	18.038
Auszahlungen	14.999

Tabelle 3: Zusagen – Staffelung nach relevanten Größenklassen¹ per 28. Februar

Größenklasse in Euro	Anzahl Zusagen	Prozent der Zusagen
bis 3.000	8.750	46,1%
3.000 - 12.000	6.878	36,2%
12.000 - 200.000	3.125	16,4%
200.000 - 800.000	197	1,0%
über 800.000	49	0,3%
Gesamt	18.999	100,0%

- ¹ 3000,- Euro: Grenze für den Nachweis des Einnahmenausfalls in der Periode Q2/Q3
12.000,- Euro: StB/WP Pflicht
200.000,- Euro: Beihilferechtliche „de Minimis“ Grenze
800.000,- Euro: Beihilferechtliche Grenze im „Befristeten Rahmen“ in der Periode Q2/Q3

Tabelle 4: Zusagen und Auszahlungen nach Sektoren per 28. Februar

Sektor	Anzahl Zusagen	Prozent der Zusagen	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Sport	5.472	28,8%	58.107	17,0%	54.289
Kunst und Kultur	3.443	18,1%	42.377	12,4%	36.895
Religion und kirchliche Zwecke	2.673	14,1%	57.186	16,7%	44.502
Feuerwehren	2.782	14,6%	16.605	4,8%	16.285
Gesundheit, Pflege, Soziales	1.100	5,8%	69.918	20,4%	49.021
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	867	4,6%	54.735	16,0%	43.657
Sonstiges	2.662	14,0%	43.781	12,8%	40.229
Gesamt	18.999	100,0%	342.708	100,0%	284.880

Tabelle 5: Zusagen und Auszahlungen nach Bundesländern per 28. Februar

Bundesland	Anzahl Anträge	Prozent der Anträge	Volumen in TEUR	Prozent des Volumens	Auszahlungen in TEUR
Burgenland	785	4,1%	7.798	2,3%	7.145
Kärnten	1.545	8,1%	14.966	4,4%	13.934
Niederösterreich	4.825	25,4%	44.639	13,0%	40.809
Oberösterreich	3.561	18,7%	65.043	19,0%	51.959
Salzburg	762	4,0%	23.671	6,9%	18.798
Steiermark	2.817	14,8%	31.119	9,1%	27.847
Tirol	1.868	9,8%	27.448	8,0%	21.953
Vorarlberg	788	4,1%	16.999	5,0%	15.051
Wien	2.048	10,8%	111.024	32,4%	87.384
Gesamt	18.999	100,0%	342.708	100,0%	284.880

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

bmkoes.gv.at

